



**GEMEINDE  
CHURWALDEN**

# **Richtlinien Videoüberwachung**

## Richtlinien für die Videoüberwachung auf Gemeindegebiet Churwalden

### Art. 1

In der Gemeinde Churwalden ist es auf dem Gebiet Parzutt vermehrt zu Vandalenakten in Form von illegalen Abfallentsorgungen gekommen. Flankierende Massnahmen haben nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Die Gemeinde Churwalden hat sich deshalb entschlossen, gestützt auf das Datenschutzgesetz eine Videoüberwachung einzusetzen.

Ausgangslage und Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Gewerbezone Parzutt.

### Art. 2

Gemäss Art. 3a kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) kann der öffentliche und öffentlich zugängliche Raum mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Personenidentifikation überwacht werden, sofern:

Rechtliche Grundlagen

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret gefährdet ist;
- b) dies zum Schutz von öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder deren Benutzerinnen und Benutzern erforderlich ist.

### Art. 3

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung von Sachbeschädigungen und Vandalenakten.

Zweck

## Betriebsbedingungen

### Art. 4.1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen sowie Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsgesetz.

Allgemeines

### Art. 4.2

Der Umfang und der Bereich der Videoüberwachung beschränkt sich auf das Gewerbegebiet Parzutt, wie sich aus der Skizze im Anhang ergibt. Es werden keine Tonaufzeichnungen gemacht.

Umfang und Art der Videoüberwachung

### Art. 4.3

Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperrimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

Hinweistafel

„Videoüberwachung (Symbol)

Dieser Bereich wird videoüberwacht

Gemeinde Churwalden“

### Art. 4.4

Die Verantwortung für die Videoüberwachung liegt beim Gemeindevorstand.

Verantwortung

### Art. 4.5

Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

Einsichtnahme

Im Falle eines Ereignisses gemäss Abs. 1 entscheidet das Gemeindepräsidium über die Einsichtnahme.

### Art. 4.6

Auf die Videoaufzeichnungen haben das Gemeindepräsidium und der Leiter Forst und Werke Zugriff.

Zugriff

Jede Einsichtnahme wird schriftlich dokumentiert.

**Art. 4.7**

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

Verwendung der  
Videoaufzeich-  
nungen

Zuständig für die Geltendmachung gemäss Abs. 1 und die damit verbundene Verwendung der Videoaufzeichnung ist der Gemeindevorstand.

Kopien oder Auszüge dürfen nur auf Veranlassung des Gemeindepräsidiums erstellt werden.

**Art. 4.8**

Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 15 Tagen seit der Aufzeichnung gelöscht beziehungsweise überschrieben.

Aufbewahrung und  
Datenlöschung

Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung nach Art. 4.7. Die Videoaufzeichnungen dürfen in diesem Fall so lange gespeichert werden, wie sie zur Geltendmachung von Ansprüchen notwendig sind.

**Art. 4.9**

Die Aufnahmen werden im EDV-Raum am Polenwäg, Gebäude Nr. 451-A, aufgezeichnet. Die Speicherung und Übermittlung der aufgezeichneten Bilder erfolgt verschlüsselt.

Sicherheitsmass-  
nahmen

Die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert beziehungsweise geloggt. Die Protokolldaten und die Dokumentation gemäss Art. 4.5 werden 5 Jahre aufbewahrt. Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich das Gemeindepräsidium.

**Art. 5**

Dieses Projekt dauert ab Inbetriebnahme der Videoaufzeichnung längstens fünf Jahre.

Dauer

**Art. 6**

Die Reglementskonforme Verwendung der Daten obliegt der Kontrolle durch die GPK.

Datenverwendung

**Art. 7**

Jede Änderung dieses Reglements oder eines Anhangs sind schriftlich vorzunehmen.

Änderung des  
Reglements

**Art. 8**

Folgende Anhänge sind Bestandteil dieses Reglements:  
- Planskizze

Anhänge

Dieses Reglement wurde am 26. November 2020 durch den Gemeindevorstand erlassen.

  
Margrith Raschein  
Gemeindepräsidentin

  
Dario Friedli  
Gemeindeschreiber

# Videoüberwachung Parzutt

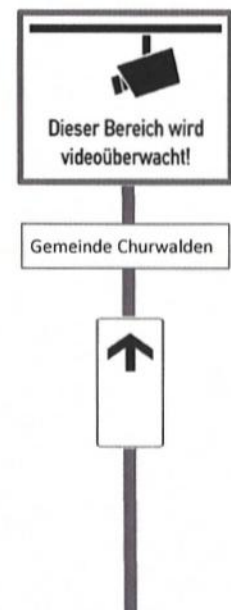
- Ökosammelplatz
- Entsorgung Grüngut
- Unterwerk Rabiosa Energie - Freiluftanlage



## Kamerabereiche

1. Einfahrt Ökosammelplatz
2. Bereich Ökosammelplatz
3. Unterwerk Rabiosa Energie
4. Entsorgung Grüngut
5. Entsorgung Elektroschrott

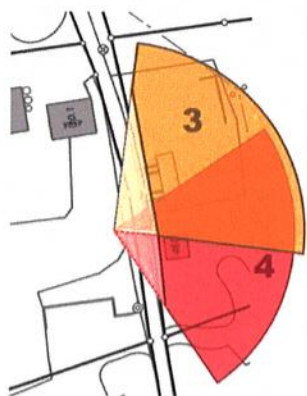
## Informationstafeln ●



# Videoüberwachung Parzutt

- Details und Einschränkung Aufnahmebereich Kamera Nr. 3 und 4
- Strasse «Polenwäg» wird nicht aufgenommen

3



4

